

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/046/2017)

Sitzung am: 14.12.2017

Beschluss zu: V1762/17

### **Gegenstand:**

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016)

### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 24/2016), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2016).
2. Der Stadtrat beschließt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zur Vorlage.
3. Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Personen in Ausbildung im Geltungsbereich der Unterbringungssatzung für besondere Bedarfsgruppen sind durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde bzw. Ortspolizeibehörde vorrangig dezentral unterzubringen.

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 2. Juni 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016**

**vom 14. Dezember 2017**

**§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung**

**(1) § 1 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:**

**(2) e) Der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung, der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter oder des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes nach den § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) geändert worden ist) aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum migrationsbedingt bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden untergebracht wird. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend für Personen, welche in Folge des Familiennachzugs nach Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis erhalten und gemeinsam mit bereits zugewiesenen Familienangehörigen untergebracht werden.**

**(2) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:**

**Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1  
(Anlage 1 zur Satzung)**

**a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)**

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5
- Waltherstr. 23

**b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)**

- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Gustav-Hartmann-Straße 4
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a

(3) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**Gebührenverzeichnis  
gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr je Person und Monat der Unterbringung</b>
<b>1.</b>	<b>Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)</b>	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	557,26 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	308,90 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	557,26 EUR
<b>2.</b>	<b>Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)</b>	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	412,86 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	600,36 EUR
<b>3.</b>	<b>Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)</b>	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	600,36 EUR
<b>4.</b>	<b>Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)</b>	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	600,36 EUR

**Hinweis:** Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

**(4)** § 14 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Im Falle der Gebührenerhebung nach Absatzes 4a haften die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des §§ 7 Absatz 3, Absatz 3a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I S. 850, 2094, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541) als Gesamtschuldner.“

b) Folgender Absatz 4a wird angefügt:

(4a) Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des Absatzes 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben. Als Gebührensatz gilt in diesem Falle ein Betrag, der sich – nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 – aus den jeweils geltenden aktuellen Richtwerten des schlüssigen Konzeptes für die Bruttokaltmiete (vgl. Beschlusses des Dresdner Stadtrates vom 30. Mai 2013, V2195/13) sowie einem angemessenen Betrag für Heizkosten auf Basis des jeweils aktuellen Bundesheizkostenspiegels ergibt. Als Basiswert für die Bruttokaltmiete gilt hierbei der sich aus der Größe der Bedarfsgemeinschaft ergebende Richtwert nach dem schlüssigen Konzept. Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes in der Bereichsgruppe von 251 - 500 m<sup>2</sup> und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2016, SächsABl. S. 1471, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 8. März 2017, SächsABl. S. 446) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten. In Abhängigkeit der konkreten Unterbringungsform der Nutzerin/des Nutzers ergibt sich:

1. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 [Übergangwohnheim] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 50 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten und
2. im Falle der Unterbringung in Einrichtungen nach §§ 4 Absatz 1, 6 Absatz 2 [Wohnungen] dieser Satzung – ein Höchstwert in Höhe von 70 vom Hundert der Summe aus den Basiswerten für die Bruttokaltmiete und Heizkosten.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung oder -reduzierung nach diesem Absatz ist die erwerbstätige untergebrachte Person verpflichtet, das Einkommen aus einer bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gegenüber dem Sozialamt Dresden durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (Arbeitsvertrag und Lohnbescheinigung) nachzuweisen.

c) Folgender Absatz 4b wird angefügt:

(4b) Personen in Ausbildung, für die auf Grund der Regelungen der § 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, zuletzt geändert durch Artikel 13 Gesetz vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3214) ein Ausschluss vom Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB XII gilt, sind von der Gebührenpflicht nach Absatz 1 teilweise befreit. Die Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen auf den Betrag, welcher in der den Leistungsausschluss begründenden Sozialleistung zur Deckung von Unterkunftskosten als Höchstsatz vorgesehen ist.

Zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach den Sätzen 1 und 2 ist die jeweils untergebrachte Person verpflichtet, ihre Ansprüche auf die in § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB XII genannten Leistungen gegenüber dem zuständigen Leistungsträger geltend zu machen und in diesem Rahmen ihren Mitwirkungspflichten nach den Regelungen der §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. August 2017, BGBl. I S. 3214) vollumfänglich nachzukommen und dieses auf Anforderung gegenüber dem Sozialamt in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) § 19 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

Die Regelung des § 14 Absatz 4b dieser Satzung gilt rückwirkend für den Zeitraum ab 1. August 2017.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 15. DEZ. 2017



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Detlef Sittel**  
Erster Bürgermeister

## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. DEZ. 2017



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

**Detlef Sittel**  
Erster Bürgermeister